

Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Arnis

Aufgrund des § 6a Abs. 6, Satz 5 bis 8 und Abs.7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl I S. 837) in der zurzeit geltenden Fassung und der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Stadt Arnis nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig täglich in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr auf folgenden Parkplätzen:
 - Neuer Damm 85E
 - Strandweg

§ 2

Höhe der Parkgebühren

Für alle gebührenpflichtigen Parkflächen in der Stadt Arnis werden Gebühren in gleicher Höhe erhoben.

An allen Parkscheinautomaten wird die „Brötchentaste“ vorgehalten. Bei Betätigung dieser Taste beträgt die gebührenfreie Parkzeit 30 Minuten.

Die Parkgebühren betragen 1,20€ Euro pro angefangene Stunde. Für die Tageskarte beträgt die Parkgebühr 6,00 Euro, eine Wochenkarte kostet 24,00€, eine Monatskarte ist für 48,00€ zu erwerben und eine Jahreskarte erhält man für 145,00€.

§ 3

Umsatzsteuer

- (1) Auf den in § 1 Abs. 2 aufgeführten Plätzen sind die nach § 2 erhobenen Parkgebühren ab dem 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig.
- (2) Die Parkgebühren nach Maßgabe des Abs. 1 verstehen sich inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer

§ 4

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenverordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Kappeln, den 01.11.2022

Amt Kappeln-Land

(Peter Martin Dreyer)
Amtsvorsteher